

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. September 2018

Nr. 2018/1446

## **Neuendorf: Verlängerung / Erneuerung der Konzession an den Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu (ZV Reg. WV Gäu) für die Entnahme von Grundwasser in der Grundwasserfassung Pumpwerk Neufeld**

---

### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat dem Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu (ZV Reg. WV Gäu) mit Beschluss Nr. 729 vom 10. März 1987 eine Konzession zur Entnahme von Grundwasser aus der Grundwasserfassung Pumpwerk (PW) Neufeld im Gebiet Rüesselacker (VEGAS Nr. 626239002) auf GB Neuendorf Nr. 501 in der Höhe von max. 6'000 l/min erteilt. Die Konzession wurde auf 30 Jahre erteilt und ist mit Datum vom 9. März 2017 durch Ablauf ihrer Dauer erloschen.

Das Amt für Umwelt (AfU) hat den Konzessionär mit Schreiben vom 27. Juli 2017 auf den Ablauf seiner Konzession aufmerksam gemacht und ihn gebeten, im Bedarfsfall einen formellen Antrag um Verlängerung resp. Erneuerung der Konzession zu stellen und beim AfU einzureichen. Das Büro Emch + Berger AG Solothurn ist dieser Aufforderung mit Schreiben vom 6. September 2017 nachgekommen und hat den entsprechenden Antrag im Auftrag des ZV Reg. WV Gäu beim AfU eingereicht.

### **2. Erwägungen**

Die Grundwasserfassung PW Neufeld dient der regionalen Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung der 7 Verbandsgemeinden Egerkingen, Fulenbach, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Wolfwil. Der ZV Reg. WV Gäu deckt mit seiner Fassung somit ein Versorgungsgebiet mit knapp 13'300 Einwohnern ab (Zeitpunkt Z0; Mittel der beiden Jahre 2009-2011), ausbaubar auf ca. 17'700 Einwohner (Zeitpunkt Z2035). Die drei Gemeinden Egerkingen, Neuendorf und Niederbuchsiten beziehen dabei ihr Wasser zu 100% vom PW Neufeld, die übrigen Gemeinden verfügen teilweise über eigene Fassungen oder Quellen, weshalb sie nur Zuschuss- und Löschwasser vom ZV Reg. WV Gäu beziehen. Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) hat den Bedarf von max. 7'200 m<sup>3</sup>/d bei der Konzessionswassermenge von 6'000 l/min und einem Pumpbetrieb von 20 h/d, ausgelegt auf den Zeithorizont Z2035, dargelegt.

Das Amt für Umwelt hat auf die Ausschreibung des Verlängerungsgesuchs nach § 12 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) verzichtet, da keine Interessen von Drittpersonen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme zu verzeichnen sind.

Die Grundwasserschutzzone für das PW Neufeld wurde vor kurzem überarbeitet und nach den Vorgaben der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) neu ausgeschieden. Sie wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2018/135 vom 20. Februar 2018 genehmigt. Die gewässerschutzrechtlichen Bedingungen für die Entnahme von Grundwasser zur Einspeisung in das öffentliche Trinkwassernetz sind somit gegeben.

Das PW Neufeld stellt eine wichtige und unverzichtbare Säule in der regionalen Wasserversorgung im Gäu dar. Die Bedingungen für die Nutzung des Grundwassers zu Trink-, Brauch- und Löschwasserzwecken und für eine Verlängerung der Konzession zur Grundwasserentnahme sind gegeben.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Dem Begehren des ZV Reg. WV Gäu kann unter Auflagen entsprochen und die Konzession in der Höhe von 6'000 l/min um weitere 30 Jahre verlängert werden.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Konzession an den ZV Reg. WV Gäu im Sinne von § 54 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) auf GB Neuendorf Nr. 501 aus der Grundwasserfassung PW Neufeld Grundwasser zu fördern und für Trink-, Brauch und Löschwasserzwecke der 7 Verbandsgemeinden zu verwenden, wird neu erteilt resp. verlängert.
  - 3.1.1 Die Verleihung wird, rückwirkend ab 10. März 2017, auf 30 Jahre erteilt. Sie erlischt durch Ablauf ihrer Dauer per 9. März 2047 und kann, wenn dem nichts entgegensteht, erneut verlängert werden.
  - 3.1.2 Die maximal zulässige Förderleistung beträgt weiterhin 6'000 l/min. Die installierte Pumpenleistung darf diesen Betrag nicht überschreiten. Bei einer Installation von mehreren Pumpen mit einer höheren Gesamtförderleistung dürfen diese nur alternerend betrieben werden.
  - 3.1.3 Die Verleihung kann bei Nichterfüllung der aufgeführten Auflagen nach erfolgloser schriftlicher Mahnung ohne Entschädigung entzogen werden. Sie kann beim Eintreten besonderer Umstände ohne Entschädigung mit neuen Auflagen verbunden werden. Das Bau- und Justizdepartement hat das Recht, allenfalls erforderliche Sicherungsmassnahmen auf Kosten des Konzessionärs anzuordnen. Zu Zeiten allgemeinen Wassermangels kann der Regierungsrat den Bezug von Wasser, insbesondere zu industriellen Zwecken, ohne irgendwelche Entschädigungsfolgen für den Staat, einschränken und das Wasser unter Abwägung der Interessen für andere, dringlichere Bedürfnisse verwenden lassen.
  - 3.1.4 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden Pflichten und Rechte sowie öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind, soweit nicht bereits mit RRB Nr. 729 vom 10. März 1987 erfolgt, gemäss § 13 Abs. 1 lit. f VWBA im Grundbuch auf die Parzelle GB Neuendorf Nr. 501 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Trink-, Brauch- und Löschwasserzwecken mit Auflagen" auf Kosten des Konzessionärs anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal.
- 3.2 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Trink- und Brauchwasserzwecken ist dem Kanton nach Massgabe von §§ 72, 74 Abs. 1 und 75 GWBA, §§ 19, 20 Abs. 1 und 21 VWBA sowie § 105 Abs. 1 lit. d kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) jährlich ein Wasserrechtszins (pro konzessioniertem Minutenliter) sowie ein Wasserverbrauchszins (pro effektiv gefördertem m<sup>3</sup> Grundwasser) zu leisten, wofür vom Amt für Umwelt jährlich Rechnung gestellt wird.

- 3.3 Der Konzessionär hat gemäss § 164 GWBA i.V.m. § 102 Abs. 1 lit. a GT für diesen Beschluss eine Gebühr von insgesamt Fr. 1'050.00 zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Bewilligung gemäss beigelegter Rechnung zu erfolgen.
- 3.4 Im Übrigen gelten die Auflagen von RRB Nr. 729 vom 10. März 1987 unverändert.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

**Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu  
c/o Robert Gurtner, Präsident, Dorfstrasse 32,  
4625 Oberbuchsiten**

Bewilligungsgebühr:	Fr. <u>1'050.00</u>	(1015000 / 007)
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Umwelt, SO (ad acta 352.077.003 zwecks Anpassungen KONZI, VEGAS, Konzessionsakten etc.)  
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052)  
Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat  
Gemeindeverwaltung Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4632 Neuendorf  
Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu, c/o Robert Gurtner, Präsident, Dorfstrasse 32, 4625 Oberbuchsiten, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)  
Emch + Berger AG, Pascal Guillod, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn  
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit der Bitte um Anmerkung der Pflichten und Rechte sowie öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen gemäss Ziffer 3.1.4 des vorliegenden Beschlusses)